Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1844

24 (5.1.1844)

Visual Library

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 24. u. 25.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [5. Jan.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

15te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer.

Karlsruhe, den 3. Januar 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank Finanzminister v. Böckh. Staatsrath Frhr. v. Rüdt. Ministerialrath Frhr. von Marschall. Ministerialrath Kühlenthal.

Das Secretariat macht folgende Eingaben bekannt:

Petition des Gemeinderaths der Stadt Lörrach, wegen Führung der Eisenbahn über Lörrach.

Petition des Gemeinderaths von Steinbach, die dortige Bürgermeisterwahl betreffend.

Petition des Dr. F. Th. Rottels, früher Lehrer an der Universität Freiburg, um Anstellung und Belohnung seiner der Universität Freiburg geleisteten Dienste.

Sämmtliche Petitionen werden in die Abtheilungen verwiesen.

Der Abg. Sander zeigt folgende Motion an: Se. Königl. Hoheit den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wornach

1) Die Unwählbarkeit der Lokalbeamten in die zweite Kammer, nach §. 37 der Verfassungsurkunde bei veränderter Gerichtsverfassung auf die Amtsrichter, auf die Bezirksstrafrichter und auf die bei den Bezirksstrafgerichten angestellten Staatsanwälte und deren Stellvertreter in ihren Bezirken ausgedehnt werde.

2) Wornach ausgesprochen werde, daß jeder Abgeordnete der zweiten Kammer, welcher während der Dauer seiner Landstandschaft ein mit Besoldung oder mit Diäten aus öffentlichen Kassen verbundenes ständiges Staats- oder Kirchenamt annimmt, oder welcher aus dem Pensionsstand wieder in active Staatsdienste tritt, alsbald aus der Kammer auszutreten habe.

3) Wornach jeder Abgeordnete, der bereits ein Staatsamt oder Kirchenamt besitzt, und darin eine Beförderung auf eine höhere Stelle, oder einen höhern Titel oder Rang, oder eine Besoldungszulage erhält und annimmt, gleichfalls aus der Kammer alsbald auszutreten habe.

4) Wornach jeder Abgeordnete, der einen inländischen oder ausländischen Orden annimmt, gleichfalls alsbald aus der Kammer auszutreten hat. Von dieser Bestimmung sollen jedoch Militärverdienstorden für militärische Auszeichnung im Felde ausgenommen seyn.

Der Abg. Bissing zeigt eine Motion an, auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Derselbe legt vor: eine gehorsame Bitte der Volksschullehrer im Amtsbezirks Engen, um Revision des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835.

Der Präsident gibt der Kammer Kenntniß von der Vorlage der Akten über die bei der Wahlmännerwahl zu Seelbach (Aemterwahlbezirk Lahr) vorgekommenen Bestechungen geführte Untersuchung, und verweist solche zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an die Abtheilungen.

Folgende Regierungsvorlagen werden gemacht: durch

Staatsr. Frhr. v. Rüdt. Das Budget über den Bau der Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizergrenze für 1844 und 1845.

Durch Ministerialrath Frhr. v. Marschall: das Budget für den badischen Antheil an den Kosten des Main-Neckar-Eisenbahnbaues, sowie für Anlegung eines damit in Verbindung kommenden zweiten Schienenwegs von Friedrichsfeld bis Mannheim.

Beide werden in die Abtheilungen verwiesen.

Die Tagesordnung führt auf den Commissionsbericht des Abg. v. Stockhorn über die Erhebung der Orte Hausgereuth, Hartschwand u. Altneudorf zu selbstständigen Gemeinden. Der Antrag der Commission geht auf Zustimmung und auf abgekürzte Berathung; da gegen letztere von Seiten des Regierungskommissärs Einsprache geschieht, so wird die Diskussion auf eine künftige Tagesordnung verschoben. Der Druck des Commissionsberichts wird beschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt ferner auf die Diskussion über den Bericht des Abg. Goll (Namens der Budgetkommission).

Finanzminister v. Böckh: Hochgeehrte Herren! Ihre verehrliche Budgetcommission stellt Ihnen den Antrag: „den in Gemäßheit des provisorischen Ausschreibens vom 10. Nov. erfolgten Steuereinzug von zwei Monaten directer und einem Monat indirecter Steuer nachträglich die ständische Zustimmung zu ertheilen." Sie trägt auf einen Beschluß an, den die Regierung verfassungsmäßig verlangen mußte, den sie, der Natur der Sache nach, erwarten kann. Ihre verehrliche Budgetcommission glaubt aber, die Regierung habe das provisorische Gesetz auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde nicht erlassen können, weil dieser Paragraph auf die unter den besondern Schutz der Verfassung gestellte Besteuerung nicht angewendet werden könne; sie glaubt ferner, daß ein provisorisches Gesetz überhaupt nicht begründet gewesen, weil eine den vorübergehenden Zweck vereitelnde Verzögerung in anderer Weise zu vermeiden gewesen wäre. Die erste Behauptung führt auf eine Auslegung der Vorschriften unserer Verfassungsurkunde. Die zweite auf die Erörterung faktischer Verhältnisse. Es wird am zweckmäßigsten seyn, diese vor Allen ins Auge zu fassen. Nachdem durch die höchste Resolution vom 30. October v. J. die Einberufung der Stände auf den 21. Nov. ausgesprochen war, hielt man sich überzeugt, daß die Ordnung der Steuererhebung wesentlich beeinträchtigt worden wäre, wenn man das Ausschreiben für den Monat December und für weitere 4 Monate gleichzeitig erst nach der Zusammenkunft der Stände auf den Grund des §. 62 erlassen wollte. Das Ausschreiben der Steuer in Gemäßheit dieses Paragraphen setzt die Auflösung der Stände oder die Verzögerung der Berathung über das neue Budget voraus. Die erste Bedingung lag nicht vor und die Verzögerung der Berathung glaubte man vor der Vorlage des Budgets anständigerweise als einen gesetzmäßigen Grund nicht anführen zu können. Am 24. Nov. war die erste Sitzung der zweiten Kammer. Hätte man auch an diesem Tag das Budget vorgelegt und am folgenden auf den Grund des §. 62 in Erwägung, daß die Stände die Berathung des ihnen vorliegenden Auflagengesetzes für die Kalenderjahre 1844 und 1845 noch nicht vornehmen konnten, die Steuern für die ersten 6 Monate ausgeschrieben, so wäre es doch nicht möglich gewesen, die Verkündigung so zu beschleunigen, daß in jedem Dörfchen des Großherzogthums vor dem Eintritt des 1. Dec. die landesherrliche Verordnung hätte publicirt sein können. Für die directe Steuer war die Publikation eigentlich schon am 23. Nov. nothwendig, wenn man die Bestimmungen über die Steuererhebung streng einhalten wollte.

Unter diesen nun einmal vorgelegenen Verhältnissen, die sich nicht mehr ändern ließen, mußte, wollte man einen, wenn auch nur kurze Zeit andauernden ungewissen Zustaud der Steuererhebung mit den damit verbundenen Nachtheilen entfernt halten, ein anderer Ausweg, als das Ausschreiben auf den Grund des §. 62 ergriffen werden, und es erübrigte kein anderer, als das Ausschreiben der Steuer für den Monat Dezember auf den Grund des §. 66 anzuordnen; für die übrigen vier Monate war es nicht dringend, und sie wurden deßhalb auch erst nach Zusammenkunft der Stände und nachdem die Vorlage des Budgets geschehen war, aber nicht provisorisch, nicht mit dem Vorbehalt ständischer Zustimmung, sondern Kraft der der Regierung zustehenden Befugniß ausgeschrieben. Das Ausschreiben der Steuer für den Monat Dezember war eine Anticipation. Wir haben am 10. November mit Vorbehalt der ständischen Zustimmung die Erhebung von zwei Monaten directer und einem Monat indirekter Steuer ausgeschrieben, einen Theil der sechs Monate, die wir am 26. November, also 16 Tage später ohne ständische Mitwirkung auszuschreiben das klare Recht hatten. Die Anticipation war nothwendig, um die Gefahr der Störung des ordnungsmäßigen Ganges der Steuererhebung zu beseitigen, um den Staat gegen einen möglichen Nachtheil zu verwahren. In guter Treue, in der vollen Ueberzeugung verfassungsmäßig zu handeln, haben wir den §. 66 in Anwendung gebracht. Wir sind noch dieser Ueberzeugung, und hegen sogar die Hoffnung, daß Sie bei näherer Prüfung der Sache unsere Ansicht theilen werden. Unsere Gründe für die Anwendbarkeit des §. 66 sind folgende: Die Regierung kann nach §. 65 der Verfassungsurkunde Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, nur mit Zustimmung der Stände geben. Die Verfassung kennt keine Ausnahmen. Wenn sie in dem §. 53 sagt: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben werden," so sagt sie damit nichts weiteres, als: für das Steuerausschreiben gilt, was für die Gesetze, welche die persönliche Freiheit oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, gilt, das Steuerausschreiben gehört in den Bereich der Gesetzgebung. Wenn sie §. 57 sagt: „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gemacht werden," so sagt sie damit nicht mehr und nicht weniger als: diese Regierungshandlung gehört in den Bereich der Gesetzge-

bung. Die Erhebung von Steuern und die Contrahirung von Staatsanlehen betreffen auch in der That das Eigenthum der Staatsangehörigen.

Ganz allgemein spricht dieß der §. 66 der Verfassungsurkunde aus. Wer behaupten will, daß diese ganz allgemeine, im wahren Interesse des Landes tief begründete Norm für irgend einen Gegenstand der Gesetzgebung im Allgemeinen nicht gelte, muß dieses durch eine besondere Vorschrift der Verfassungsurkunde, welche die Ausnahme festsetzt, nachweisen. Uns ist eine solche nicht bekannt. Ihre verehrliche Budgetcommission sieht eine solche in dem §. 62. Diese Meinung scheint uns aber ganz irrig. Der §. 62 giebt der Regierung in zwei bestimmten Fällen das Recht, die alten, auch nicht ständischen Abgaben 6 Monate fortzuerheben, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern. Wie kann aus diesem, der Regierung zustehendem Recht, in besondern, namentlich erwähnten Fällen, ohne alle Mitwirkung der Stände Steuern auszuschreiben, eine Beschränkung des §. 66 abgeleitet werden, der von keinen bestimmten, sondern von ganz unvorherzusehenden Verhältnissen handelt, der der Regierung das Recht giebt, in Fällen, wo es das Staatswohl dringend erfordert, zur Abwendung drohender Nachtheile ein provisorisches Gesetz zu geben, — wer kann daraus ableiten, daß ihr in Steuersachen kein Recht zustehe, ein solches Gesetz zu geben, das sie der ständischen Zustimmung nicht entziehen will, das sie den Ständen als ein provisorisches Gesetz zur Zustimmung vorlegt? Wir halten eine solche Folgerung mit logischer Consequenz für unmöglich. Auch möchten wir Sie, hochgeehrte Herren, darauf aufmerksam machen, daß der von Ihrer verehrlichen Budgetcommission aufgestellten Behauptung, daß keine Provisorien in Steuersachen verfassungsmäßig erlassen werden können, eine vieljährige Praxis geradezu entgegensteht, denn seit dem Bestehen der Verfassung hat die Regierung viele Provisorien in Steuersachen erlassen, vorzüglich rücksichtlich der indirekten Steuern und, vor dem Zustandekommen des Zollvereins, vorzüglich in Zollsachen. Sie haben am letzten Landtag, wo von Steuerausschreiben die Rede war, ausgeführt, daß verfassungsmäßig das Steuerausschreiben nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten Steuern umfasse. Sie werden heute nicht das Gegentheil behaupten wollen, noch weniger, daß die Stände, welche alle früheren Provisorien in Steuersachen genehmigt haben, ohne der Regierung eine Verfassungsverletzung vorzuwerfen, den §. 66 nach Wort und Sinn nicht verstanden hätten.

Vielleicht wäre es uns gelungen, auch in dem gegenwärtigen Fall einen Vorwurf der Verfassungsverletzung von uns abzuwenden, wenn das provisorische Gesetz geschäftsordnungsmäßig statt an die Budgetcommission in die Abtheilungen gegangen und eine Commission ernannt worden wäre, mit welcher wir die Sache näher zu berathen in der Lage gewesen wären. Welchen Beschluß Sie auch fassen mögen, die Regierung ist nicht im Stande, von der Ansicht abzugehen, daß ihr nicht nur in Beziehung auf die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen, sondern auch in Beziehung auf die Steuern das Recht zustehe, provisorische Gesetze zu erlassen, mit der Beschränkung, die der §. 66 enthält. Sie muß dieses verfassungsmäßige Nothrecht in allen Fällen und unter allen Umständen haben. Das Gegentheil könnte dem Lande nur Nachtheil bringen, während das Recht, welches ihr der §. 66 zuweist, bei der damit verbundenen Beschränkung und der für die Anwendung dieses Paragraphen bestehenden Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten, dem Lande nur vortheilhaft sein kann. Im wahrem Interesse des Landes ist der §. 66 der Verfassungsurkunde für alle Fälle anwendbar verfaßt worden und im wahren Interesse des Landes müssen wir seine Anwendung in allen Fällen aufrecht erhalten. Sie dienen dem Lande nicht, hochgeehrte Herren, wenn Sie die Wirksamkeit der Regierung da, wo sie wohlthätig seyn kann, zu beschränken suchen, da Ihnen die Mittel nicht fehlen, möglichen Ueberschreitungen wirksam entgegenzutreten.

Bassermann: Mit dem Antrag der Commission, nachträglich das zu bestätigen, was in der betreffenden Verordnung gefordert wird, ist der Hr. Finanzminister mit uns einverstanden. In der Sache selbst sind wir also einig, und es handelt sich nur darum, ob die Verordnung erlassen werden konnte, oder ob ein provisorisches Gesetz den Inhalt der Verordnung ausmachen soll. Der Hr. Finanzminister sagt selbst, daß der Paragraph, welcher von dem Recht der Ausschreibung der Steuer von Seiten der Regierung spricht — der einzige, welcher von diesem Recht der Ausschreibung spricht — hier nicht anwendbar gewesen wäre. Man hat also nach einem andern suchen müssen und dieß beweist schon, daß die Auslegung des §. 66 selbst eine gesuchte ist. Und in der That, wenn man die Sache genau betrachtet, erscheint mir wenigstens die Auslegung, wie sie der Hr. Finanzminister gegeben hat, auch als eine gesuchte. Wer die Zeilen des §. 66 unbefangen liest, muß,

glaube ich, den Sinn derselben richtig dahin verstehen, daß wenn irgend ein Ereigniß, ein vorübergehender Mißstand, eine Noth, eine Landplage eintritt, wenn z. B. die Cholera drohte, wenn mit Einem Worte Dinge vorkommen, welche das Land heimsuchen, Verfügungen getroffen werden würden, die durch den Augenblick dringend geboten sind, die aber doch solche Bestimmungen enthalten, die eigentlich vor das Forum der Stände gehören, deren vorübergehender Zweck jedoch durch jede Verzögerung vereitelt werde. Das Steuerzahlen ist nun aber nicht ein vorübergehender Zweck; es ist eine Sache, welche man weit voraussieht, und keineswegs ein Ereigniß, welches uns über Nacht über den Kopf kommt, auch keine Sache, welche durch die geringste Verzögerung vereitelt wird; denn die Leute, welche die Steuern zu zahlen haben, ziehen nicht in vierzehn Tagen aus dem Lande, sondern sind immer noch zu haben. Ich glaube also, daß ein solcher dringender Fall, wie er im §. 66 vorgesehen ist, und auf welchen hin dieser Paragraph der Regierung ein ganz exorbitantes Recht gibt, nämlich das Recht der Gesetzgebung ohne uns und irgend Jemand zu fragen, also ein ganz absolutistisches Recht gibt, nicht vorhanden ist; daß die Steuern im Dezember zu zahlen waren, ließ sich schon vor Jahren voraussehen, und danach konnte man sich richten. Es handelt sich hier, um es nochmals zu wiederholen, von keiner Landplage, Seuche oder Krankheit, und sonach glaube ich, kann auch der §. 66, wenn man in der Auslegung desselben nicht erst etwas suchen will, nicht hieher angewendet werden, sondern nur derjenige Paragraph in Betracht kommen, der allein von dem Recht der Regierung spricht, auch ohne ständische Zustimmung Steuern auszuschreiben. Es ist dieß der §. 62, worüber ich mich jedoch nicht weiter verbreiten will, denn der Hr. Finanzminister gibt selbst zu, daß dieser Paragraph hier nicht anwendbar sei. Im Ganzen bedarf es eigentlich keines großen Streits; wir sehen selbst ein, daß die Steuern im Monat Dezember bezahlt werden müssen; wir sind nicht dagegen, sondern geben unsere Einwilligung und wollen nur nicht, daß der §. 66 am Ende so ausgedehnt werde, daß auch nicht dringende Ereignisse, sondern längst vorauszusehende regelmäßige Einzüge von Steuern in den Bereich der Regierung, d. h. deßfallsige Verordnungen in den Kreis ihrer Attributionen gezogen werden, und wenn der Hr. Finanzminister Mitglied der Kammer wäre, so würde er sich selbst hüten, dieses so ganz ungeahndet geschehen zu lassen.

Finanzminister von Böckh: Ich unterscheide die Frage, ob der §. 66 überhaupt in dringenden Fällen auch auf Steuersachen anwendbar sei von der Frage, ob in dem speziellen Falle wirklich Veranlassung zu seiner Anwendung vorgelegen habe. Diese zwei Fragen sind wesentlich zu unterscheiden. Ich sage, die Regierung wird nie darauf verzichten und kann im Interesse des Landes, im Interesse seiner Wohlfahrt nie darauf verzichten, daß der §. 66 auch in Steuersachen Anwendung finde, unter den Beschränkungen, die dort selbst enthalten sind; — die Frage, ob in dem vorliegenden Falle Veranlassung dazu vorhanden war, ist eine ganz andere. Sie lag vor unter den Umständen, wie sie nun ein Mal gegeben waren. Das Finanzministerium dachte wirklich nicht an das Steuerausschreiben, ehe ihm bekannt wurde, daß die Stände erst auf den 21. November einberufen seien. Das Steuerausschreiben ist früher nach dem §. 62 immer erst dann erlassen worden, wenn die Stände schon geraume Zeit versammelt waren, denn das Steuerjahr hat mit dem 1. Juli begonnen. Zum ersten Mal hat es nun aber mit dem 1. Dezember angefangen, und dies war, wie ich gerne und offen gestehe, mit eine Veranlassung, daß wir nicht so zeitig an die Sache gedacht hatten, als daran hätte gedacht werden sollen. Warum die Einberufung der Stände nicht früher geschehen, wird Ihnen der Herr Präsident des Ministeriums des Innern besser sagen können, als ich. Wenn die Stände früher einberufen worden wären, so hätte Ihnen das Budget früher vorgelegt werden und die Steuer hätte noch ausgeschrieben werden können. Damit Sie übrigens ganz sehen, wie die Sache sich ergeben hat, will ich Ihnen aus unsern Akten zeigen, daß das Finanzministerium nach einem Bericht vom 4. November darauf antrug, die Steuer auf den Grund des §. 62 der Verfassungsurkunde auszuschreiben. Es wurde mir ein Entwurf eines Berichtes an den Großherzog vorgelegt, (der Redner verliest ihn) — diesem konnte ich meine Zustimmung nicht geben. Ich hatte dabei einzuwenden, daß man doch wohl nicht sagen könne, (wie es darin heißt) die ständischen Berathungen hätten sich verzögert, da die Stände noch gar nicht einberufen und ihnen noch gar kein Budget vorgelegt war. Es wurde dann ein weiterer Bericht an den Großherzog vorgelegt, welcher dahin geht, das Ausschreiben auf den §. 66 zu gründen. Dieß ist die ganze Geschichte des Steuerausschreibens vom 10. November.

Der Herr Abg. Bassermann hat gesagt, es sei kein so dringender Fall vorgelegen, die Leute, welche die Steuer zu zahlen hatten, wären nicht aus dem Lande gegangen, wenn der Steuereinzug später vor sich gegangen wäre. Dies ist richtig — es ist aber von großem Interesse gewesen, daß die Steuer im Dezember erhoben wurde, denn es handelte sich um eine so bedeutende Summe, daß die Staatskasse es recht sehr empfunden hätte, wenn diese

Steuer nicht im Monat Januar eingezogen worden wäre, zudem hätte man die indirekten Steuern nicht so leicht nacherheben können. Jener Einwendung kann ich also unmöglich einiges Gewicht beilegen; — das Steuerausschreiben war durchaus nothwendig, der Steuereinzug geschah im Interesse des Landes, und selbst im Interesse der Steuerzahlenden, welchen nachher vier Monate auf ein Mal zu bezahlen gewiß sehr schwer gefallen wäre. Im Allgemeinen war unter den gegebenen Verhältnissen die Nothwendigkeit der getroffenen Maßregel nimmermehr zu bezweifeln. Eine frühere Einberufung der Stände würde wegen der anderweitigen Geschäfte der Kammermitglieder seine Nachtheile gehabt haben. Im Allgemeinen war also die Einberufung auf den 21. November zweckmäßig und die Nachtheile würden viel größer gewesen seyn, als jene des provisorischen Steuerausschreibens, welches mit gar keinem Nachtheil verbunden war.

Weizel: Seiner Ansicht nach, konnte die ganze Diskussion abgeschnitten werden, da man in der Hauptsache einig sei, weil nun aber ein Mal darüber diskutirt werde, so erlaube er sich auch seine Ansicht auszusprechen und freue sich, daß er gegen die Form abgekürzter Berathung gewesen sei, indem sonst die gründliche Beleuchtung des Herrn Finanzministers nicht vernommen worden wäre. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß nach §. 66 der Regierung in Finanzsachen das Recht eben so gut zustehe, Provisorien zu erlassen, wie in irgend einem andern Zweig der Gesetzgebung. Der §. 66 bilde seiner allgemeinen Fassung nach schon die unbedingte und unbeschränkte Regel, und ferner gebe der §. 62 der Regierung für zwei ganz besondere Fälle das Recht, die Abgaben nach dem alten Stande noch weiter zu erheben. Für die Ansicht der Commission ließe sich wohl anführen, daß diese zwei Fälle zugleich auch das Recht der Regierung begränzten, wenn überhaupt dies in Wirklichkeit der Fall wäre — wenn nun aber nach Auflösung der Kammer, ehe das Budget zu Stande gekommen, oder wenn die Berathungen darüber sich verzögerten, der Regierung das Ausschreiben von Steuerprovisorien zustände, so wäre für die vielen in der Mitte zwischen der allgemeinen Regel und den beiden speziellen Fällen liegenden Fälle keine Bestimmung gegeben. Der vorliegende Fall zeige, daß eine Menge Verhältnisse eintreten könnten, wo provisorische Steuerausschreiben nöthig würden, ohne daß man auf eine Pest oder dergleichen zu verweisen brauche, und der Abg. Bassermann scheine seine Gründe beinahe so weit hergeholt zu haben, als der Herrr Finanzminister. Außer den von dem Herrn Finanzminister vorgebrachten Gründen für die Nothwendigkeit der Maßregel, scheine ihm auch der Umstand dieselbe geboten zu haben, daß das Unterlassen derselben in dem Kassenwesen eine große Unordnung hätte hervor bringen müssen. Die Regierung habe sich hier wahrlich nichts angemaßt, denn sie lege ja die Sache den Ständen vor, und wenn zu sehen wäre, daß sie nicht in guter Absicht gehandelt hätte, so könne die Kammer ja immer dem Gesetz die Zustimmung verweigern. Ich will, beantragt der Redner, den Schluß der Diskussion, da wohl Jeder in der Hauptsache dem Gesetz seine Zustimmung geben wird.

Finanzminister von Böckh führt als dritten möglichen Fall außer der Auflösung der Kammer und der Verzögerung der Berathung, die Cholera an, welche, bei gänzlicher Unmöglichkeit, die Kammer einzuberufen, gebieten könnte, etwas provisorisch zu thun, was das Wohl des Landes erfordere, und was die Stände nicht rechtzeitig berathen könnten.

Goll glaubt, daß wohl ein halbes Dutzend Juristen im Saale seien, welche dem Abg. Weizel seine Ansicht, als ob der §. 66 hier maßgebend sei, widersprechen dürften; sieht in der ganzen Sache übrigens nur einen unbedeutenden Formfehler, die Kammer bewillige hinterher ja, was der Herr Finanzminister anticipando von ihr verlangt habe; deßhalb trage er auf Abstimmung an, statt einen Principienstreit zu führen, der sich zu erheben scheine.

Sander: Ich muß mich dieser Ansicht auf das Entschiedenste widersetzen; denn wenn auch vielleicht bei der Berathung der Budgetcommission die Sache mehr als eine Formfrage betrachtet worden ist, so ist sie durch die heutige bestimmte Erklärung des Herrn Finanzministers, daß die Regierung das Recht in Anspruch nehme nach §. 66 (d. h. nach dem unbeschränkten §. 66) Steuerausschreiben zu erlassen, zu einer der wichtigsten Fragen geworden, welche je in diesem Saale zur Sprache kamen. Die Behauptung der Regierung geht dahin, daß sie das Recht habe, Steuern auszuschreiben, wenn sie glaube, daß sie für Zwecke des Staatswohls nothwendig sind, und solche Steuerausschreiben zu erlassen, ohne irgend eine Zustimmung der Kammer, gleichgültig, ob sie versammelt ist oder nicht, denn der §. 66 macht hier keinen Unterschied. Damit nimmt die Regierung das Recht in Anspruch, die Steuern auszuschreiben, und legt dem Volk die Pflicht auf, Steuern zu bezahlen, welche durch seine Abgeordneten nicht bewilligt sind. Ein solches Recht hat die Regierung aber nicht, eine solche Pflicht hat das Volk nicht. Der §. 66 kann in Bezug auf Steuerausschreiben nur verstanden

werden, wie aus seiner Zusammenstellung mit den voranstehenden Paragraphen auf das deutlichste hervorgeht; der §. 66 bezieht sich zurück auf §. 65 und dieser zurück auf die vorhergehenden Paragraphen. Wenn wir den ganzen Titel der Verfassungsurkunde in Betracht ziehen, so finden wir unter der Aufschrift: „Wirksamkeit der Stände", daß dort als erste Wirksamkeit vorgesehen ist, die Einwilligung der Stände zu den Steuern und dann ist von der Nothwendigkeit der Zustimmung der Stände zu allen andern Gesetzen über Eigenthum und Freiheit die Rede. — Damit ist hinreichend dargethan, daß dieser §. 66 nirgends auf Steuerausschreiben sich bezieht und keineswegs, wie der Herr Finanzminister meint, dadurch, daß er vom Eigenthum handelt, auf die Steuergesetze gerichtet ist; denn dieß sind die andern Gesetze, die in den vorhergehenden Paragraphen zur Genüge erörtert sind. Der §. 66 fährt deßhalb auch so fort, daß der Großherzog für sich die Gesetze erläßt, verkündigt und promulgirt, daß er ferner die gewöhnlichen reglementären Verordnungen erläßt, so wie auch die ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeigneten, aber durch das Staatswohl dringend gebotenen Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Dieß sind gerade jene, die der §. 65 zur Sprache bringt und jene, die sich auf die Freiheit und das Eigenthum der Bürger beziehen, nicht aber jene, welche auf die Steuer gerichtet sind. Würde man den §. 66 auf die Steuern beziehen, so würde der §. 62, welcher die Fälle bezeichnet, wo Steuer ohne ständische Zustimmung ausgeschrieben werden kann, ganz gestrichen, und ich würde gar nicht einsehen, wie es möglich wäre, den § 62 in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, wenn der Großherzog schon für sich das Recht hätte, in den durch das Staatswohl dringend gebotenen Fällen eine Steuer ausschreiben zu lassen. Daß dieser §. 66 sich nicht auf Steuern bezieht, ergiebt sich wohl auch am klarsten aus einer Betrachtung über die §§. 57 und 63. In dem §. 57 ist gesagt, daß ohne Zustimmung der Stände kein Anleben gemacht werden kann. Dort ist aber ein außerordentlicher, unvorhergesehener Fall und ein dringendes Staatsbedürfniß vorgesehen, welches nur allein durch ein Anlehen gedeckt werden kann. Dort ist jedoch der Regierung das Recht nicht gegeben, das Anlehen für sich allein und unbeschränkt zu machen, sondern für solche außerordentliche dringende Fälle vorgeschrieben, daß der ständische Ausschuß seine Zustimmung geben müsse. Wenn nun in Beziehung auf ein Anlehen, oder einen Fall wo ein Anlehen gemacht wird, das auch an die Zustimmung der Stände geknüpft ist, wenn, sage ich, für den dringenden Fall, wovon hier bei der Steuer die Rede sein soll, die Verfassung deutlich vorschreibt, daß die Regiernng nicht das Recht habe, dieses Anlehen allein zu machen, sondern daß sie den Ausschuß beiziehen müsse, so wäre es keineswegs eine richtige Interpretation, wenn man bei dem schweren Recht der Steuererhebung der Regierung allein die Befugniß einräumen wollte, die Steuer auszuschreiben. Daß sie indessen dieses Recht gerade in dem fraglichen Falle nicht hat, beweist am deutlichsten der §. 63, wo der dringende Fall genannt ist, in welchem Steuern nothwendig sind. Dort ist nämlich vorgeschrieben, daß wenn bei einem plötzlich ausbrechenden Kriege, Kriegssteuern nothwendig sind, die Regierung wiederum nicht das Recht habe, für sich allein dem Volk die Pflicht der Steuerzahlung aufzulegen, sondern die Zustimmung des ständischen Ausschusses nothwendig ist. Wenn nun die Verfassung in außerordentlichen und dringenden Fällen — und giebt es einen dringendern, als einen plötzlich ausbrechenden Krieg? — den Ständen das Recht gegeben hat, durch ihren Ausschuß zu den Maßregeln der Regierung zuzustimmen, so frage ich, wie man in solchen vorübergehenden und offenbar nicht dringenden Fällen der Regierung das Recht geben will, die gesammte Steuer des Landes auf ein ganzes Jahr auszuschreiben, ich sage ein ganzes Jahr, denn hier handelt es sich nicht blos von Monaten. Wenn man den §. 66 auf die Steuern ausdehnt, so hat man das Bewilligungsrecht preißgegeben, und der Regierung zugestanden, ohne allen Anstand Steuern auszuschreiben, ungeachtet sie von den Ständen nicht bewilligt sind, die aber doch bezahlt werden müssen, damit der Staat bestehen kann, und man hat das Recht aufgegeben, die Zusammenberufung der Stände alle zwei Jahre zu fordern, dagegen der Regierung das Recht eingeräumt die Stände alle drei vielleicht nur alle vier Jahre einzuberufen. Ich weiß wohl, daß die Regierung dieß nicht thun wird, und daß es am wenigsten der Herr Finanzminister thun wird. Wer bürgt aber dafür, daß der §. 66 nicht über jede gerechte Schranke ausgedehnt werde? Der §. 62 bindet die Steuer an die Schranke von 6 Monaten und über diese Schranke geht nichts hinaus. Keine Steuer im Lande kann bezahlt werden, außer sie ist nach vorher eingeholter ständischer Zustimmung ausgeschrieben, es wäre denn, daß nach dem §. 62 die ständischen Berathungen sich verzögen oder die Kammer aufgelöst wird. Es kann keine Steuer ausgeschrieben

werden, außer eine Kriegssteuer, wenn die Bedingungen des §. 63 eingehalten werden. Ueber dieses hinaus giebt es kein Recht für die Regierung.

Finanzminister von Böckh: Der Abg. Sander spricht mit Heftigkeit gegen eine Unterstellung die er macht, die aber nicht existirt. Die Regierung behauptet nicht, was der Herr Abgeordnete glaubt, daß sie behaupte. Der §. 66 spricht dasjenige nicht aus, was er behauptet, daß ich unterstelle. Dieser Paragraph sagt, die Regierung könne ein Provisorium erlassen in Fällen, wo es durch das Staatswohl dringend geboten ist, dessen vorübergehender Zweck aber auch durch jede Verzögerung vereitelt würde. Dieß muß man gleichzeitig ins Auge fassen. Daß die Regierung auch bis jetzt Provisorien in Steuersachen gegeben hat, ist eine klare, nicht zu beseitigende Wahrheit und sie wird und muß im Interesse des Landes dabei beharren. Wenn sie irgend einen Gebrauch davon machen sollte, der sich durch die Verfassung nicht rechtfertiger ließe, so sind die obersten Staatsbeamten verantwortlich.

v. Itzstein: Verantwortlich ohne Gesetz!

Ministerialrath Kühlenthal: Der Bericht der Budgetcommission scheint auf einem Irrthum zu beruhen, indem sie sich über ein Steuerausschreiben aufhält, deren seit dem Bestehen der Verfassung schon eine große Anzahl provisorisch ergangen ist. Der §. 62 der Verfassungsurkunde fordert nirgends, daß dieses Steuerausschreiben den Ständen, sei es vor oder nach der Verkündigung, zur Zustimmung vorgelegt werde. Durch diesen §. 62 wird der Großherzog unbedingt berechtigt, Steuern auszuschreiben, — allerdings nicht definitiv, allein hier handelt es sich ja auch blos von einem provisorischen Ausschreiben. Es ist deßhalb auch die Bemerkung im zweiten Bericht offenbar irrig. Gleichwohl fußte der Abg. Sander auf diesem Irrthum fort und kommt durch Zusammenstellung von Paragraphen der Verfassungsurkunde, die gar nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen auf ein Argument, das offenbar eben so irrig ist. Zuvörderst verliest er den §. 63 und unmittelbar darauf den §. 65. Würden diese beiden Paragraphen so unmittelbar auf einander folgen, so würde auch daraus hervorgeben, was er behauptet, daß nämlich der §. 65 die Steuer ausschließe, weil in einem besondern Paragraphen davon die Rede sei und folgerecht der §. 66, der sich unmittelbar auf den §. 65 bezieht, dieselbe auch ausschließen. Dem ist aber nicht so. Der §. 65 folgt unmittelbar auf den §. 64, mit dem er ganz direct zusammenhängt und in welch letzterem einzig davon die Rede ist, daß kein Gesetz, welches die Verfassungsurkunde ergänzt erläutert oder abändert ohne Zustimmung einer Mehrheit von ⅔ der anwesenden Ständemitglieder einer jeden der 2 Kammern gegeben werden dürfe. Hierauf bezieht sich der §. 65 namentlich. Aus der Darstellung, die der Herr Finanzminister im Eingange der Diskussion gegeben hat, läßt sich klar entnehmen, daß der §. 65 alle Gesetze mit einziger Ausnahme der im §. 64 erwähnten, somit auch die Steuergesetze und jene Gesetze umfaßt, deren weiter noch in der Verfassungsurkunde besondere Erwähnung geschieht. Wenn in dem §. 57 bemerkt ist, daß kein Anlehen ohne Zustimmung der Stände gemacht werden kann, und ebenso im §. 53 gesagt wird, daß ohne Zustimmung der Stände keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden kann, so geht daraus nur hervor, daß die Verfassungsurkunde alle Zweifel darüber lösen wollte, ob diese beiden Handlungen in den Bereich der Gesetzgebung gehören. Die Verfassungsurkunde gibt keine Definition darüber, was ein Gesetz ist, und schon oft sind Meinungsverschiedenheiten darüber, ob diese oder jene Satzung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre oder nicht zu Tage gekommen. Die Verordnungen, welche die Regierung erlassen hat, sind theilweise reklamirt worden, es kam darüber zur Verhandlung und es liegen allerdings Fälle vor, wo man zweifelhaft darüber sein konnte, ob etwas in den Kreis der Gesetzgebung gehöre oder nicht. Diesen Zweifel wollte aber in Beziehung auf zwei wichtige Gegenstände die Verfassung gleich von vorn herein aufklären und beseitigen. Es folgt aber auch daraus, daß diese beide Punkte unter den §. 65 als unter die allgemeine Bestimmung, die in der Verfassungsurkunde darüber enthalten ist, zu subsumiren und ebenso folgerecht auch alle Bestimmungen des §. 66 nicht auf die unmittelbar vorangehenden anzuwenden sind.

Sander: Der Herr Regierungscommissär behauptet, der §. 66 beziehe sich auf die Steuergesetze, dem ist aber nicht so; der §. 65 spricht von Gesetzen, wobei die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern nothwendig ist. In Beziehung auf Steuergesetze enthalten aber die §§. 60 und 61 eine andere Berechnung über das Stimmenverhältniß in der einen und der andern Kammer: ein Beweis, daß §. 65 nicht von Steuergesetzen spricht, denn sonst wäre dieß eine Aufhebung der §§. 60 und 61, was einem Gesetzgeber nicht zuzutrauen ist.

Hecker: Einen Theil dessen, was ich sagen wollte, hat bereits der Abg. Sander vorgebracht Ich muß aber noch auf den ganzen vierten Abschnitt der Verfassung und seinen legislatorischen Inhalt, wie er von einem vernünftigen Gesetzgeber unterstellt werden muß, aufmerksam machen, und hinweisen auf die Geschichte aller ständischen Verfassungen. Bei jedem Staatsgrundgesetz setze ich voraus,

daß ihm eine folgenrichtige Gedankenordnung zu Grunde liegt, denn wäre dieses nicht der Fall, so würde dieses Verfassungsgesetz der Vorwurf treffen, der jedes Gesetz trifft, welches an einem ähnlichen Fehler kränkelt. Der vierte Abschnitt zerfällt in 3 Abtheilungen, die immer Gegenstand der Frage wären, wenn es sich um ständische Rechte handelte, nämlich in die Abtheilungen von der Besteuerung, von den Finanzgesetzen und von dem Petitionsrecht. Von der Steuergesetzgebung, die gewissermaßen unter die Gesetzgebung überhaupt stets zu subsumiren ist, aber in allen ständischen Verfassungen abgesondert behandelt wird, handeln die §§. 53 bis 63, und wie wichtig der Gegenstand und die Diskussion, die heute in diesem Saale statt findet, sei, geht daraus hervor, daß da, wo von der ständischen Wirksamkeit die Rede ist, man den Satz an die Spitze stellt: ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage erhoben werden. Man hat also angenommen, daß dieß das wichtigste Recht sei, welches den Ständen eingeräumt werde, deßhalb muß auch diese Materie in erschöpfender Weise und folgerichtiger Gedankenordnung behandelt werden und darum sprechen auch die §§. 53 bis 63 alles Dasjenige zusammenhängend aus, was in Beziehung auf das Steuerrecht und die Steuerpflicht maßgebend ist. Als oberster Grundsatz wird aufgestellt, daß ohne Zustimmung der Stände keine Auflage erhoben werden könne und nur für dringende Fälle werden gewisse Ausnahmen statuirt, wo die Regierung provisorisch entweder ohne Zustimmung der Stände oder auf diese oder jene Weise die Steuer erheben kann. Wie der Abg. Sander richtig bemerkte, so spricht §. 57 von dem Fall eines Anlehens, §. 63 von dem Fall einer Kriegsrüstung und der §. 62 bestimmt in Beziehung auf die ordinäre Steuer alles Dasjenige, was in Beziehung auf das Steuerrecht und die Steuerpflicht einzutreten hat, wodurch sich dann auch die Frage über das Recht löst, provisorische Gesetze zu erlassen, welche Frage der Herr Regierungscommissär zur Sprache gebracht hat.

Finanzminister v. Böckh: Die Freiheit der Person sei doch viel wichtiger als die Frage, ob man einen Kreuzer Steuer zahlen soll, allein selbst diese Freiheit könne von der Regierung beschränkt werden, jedoch nur in der Weise eines Provisoriums, allein nicht ohne Zustimmung der Stände, sondern die Sache müsse vorgelegt werden. In Beziehung auf die Steuer sei der Regierung noch ein besonderes Recht gegeben, außer dem allgemeinen Recht, in Nothfällen das Interesse und die Wohlfahrt des Staats zu wahren. Durch dieses Recht, ohne Zustimmung der Stände Steuern auszuschreiben, sei aber das beschränkte Recht eines Provisoriums in Steuersachen keineswegs aufgehoben, sondern eben so gesichert, als die Vollmacht der Regierung in dringenden Fällen die Freiheit der Person zu beschränken.

Hecker hält entgegen: In Beziehung auf die Regierungsmaschine sei die Besteuerung ein viel wichtigeres Recht, als die Beschränkung der persönlichen Freiheit, denn die persönliche Freiheit eines ganzen Volkes könne man nicht soweit beschränken, daß man es einsperrte. Ohne Steuern könne man aber nicht regieren.

Weller sieht die Wichtigkeit der Sache besonders darin, daß mit dem Ablaufe der Steuer die Regierung genöthigt sei, die Stände wieder zusammenzurufen, und daß ein Provisorium in dieser Beziehung durch das Gesetz nicht eingeräumt werden solle, weil es nicht in den Händen der Regierung liegen dürfe, ob sie die Stände wieder einberufen wolle, oder nicht. — Der Fall, daß die Regierung provisorische Steuern ausschreiben könne, ehe sie die Kammer wieder einberufen, sei mit Recht nicht in die Verfassung aufgenommen, damit für die Regierung nicht blos die moralische, sondern auch die physische Nothwendigkeit gegeben sei, hier die Kammern zu gehöriger Zeit zu versammeln. Der §. 66 begründe blos eine Ausnahme von den §§. 64 und 65, beziehe sich aber nicht auf das Steuerbewilligungsrecht, dieses sei an eine ganz andere Form der Zustimmung der Kammer geknüpft. Eine dringende Nothwendigkeit sei aber in keinem Falle vorhanden gewesen, und wenn die Regierung das von ihr angesprochene Recht wirklich hätte, so könnte sie den Fall, der die Ausnahme bilde, selbst schaffen, sie brauchte nur die Stände nicht zusammenzurufen und könnte dann sagen, weil wir die Stände nicht zusammenrufen, so liegt die dringende Nothwendigkeit vor, die Steuer provisorisch auszuschreiben.

Junghanns: Die Regierung habe der Zustimmung der Stände gewiß seyn können; wer auf gutem Recht sei und in gutem Glauben handle, pflege nicht viel nach der Form zu fragen, dieß sei wohl auch der Grund, warum das Provisorium mit Beziehung auf den §. 66 der Verfassung erlassen worden. Da aber Verfassungen für Jahrhunderte gegeben würden und das, was die Kammer jetzt anerkenne, von späteren Regierungen in anderm Sinn benützt werden könnte, so sei es der Mühe werth, näher auf die Frage einzugehen. Die Ansicht der Commission halte er für nicht gegründet, denn der §. 66 gebe der Regierung das Recht ein Provisorium in Steuersachen zu erlassen und seitdem die Verfassung bestehe, sei dieses Recht vielfach in Anwendung gebracht worden, auch stehe ihm der §. 62 nicht entgegen. Allein bisher habe sich die Regierung dieses Rechts nur bei einzelnen Gesetzen in Steuer-

sachen bedient, und nie, wo es sich um das Ausschreiben der gesammten Steuer gehandelt, und in Bezug auf diese glaube er die Ueberzeugung aussprechen zu müssen, es liege im Geiste der Verfassung, daß das Ausschreiben eines provisorischen Gesetzes in Bezug auf alle Steuern nur im Fall dringender Nothwendigkeit, im Fall eines Kriegs oder dergleichen, nicht aber im Fall bloser Zweckmäßigkeit erfolgen könne.

Regenauer bekämpft die Behauptung des Abgeordneten Sander in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit des §. 66 auf Steuersachen, und die Beziehungen der verschiedenen Paragraphen auf einige ihrer Auslegungen, so scharfsinnig dessen Beweise auch scheinen, so hätten sie ihn doch nicht überzeugt; obgleich auch ferner kein früherer Fall angeführt werden könne, wo die Regierung Steuerprovisorien ausgeschrieben hat, wovon der Grund darin liege, daß keine nöthig gewesen, so dürften doch nach §. 66 solche Provisorien erlassen werden. Daß in Nothfällen, bei Landplagen und dergleichen, ein Provisorium erlassen werden könne, gehe klar aus dem §.66 hervor, aber hieraus folge nur, daß die Regierung gerade bei diesen Provisorien mit größter Sorgfalt und größerer Aengstlichkeit zu Werk zu gehen habe, als bei andern Provisorien, und es könne Fälle geben, wo die Regierung dafür verantwortlich zu machen seyn würde, wenn sie kein solches erlassen hätte. Eine andere Frage sei es, und darüber könnten Zweifel herrschen, ob solche Provisorien für die ersten sechs Monate nach Ablauf der Budgetperiode statt finden dürften, oder ob nicht vielmehr für diese die Regierung das Recht habe, in allen Fällen die Steuer auszuschreiben. Von dem Herrn Finanzminister sei die Absicht der Regierung ausgesprochen worden und er (der Redner) habe im Augenblick keinen Anlaß, diesen Punkt weiter zu verfolgen.

Nachdem sich Bassermann noch einmal verwahrt hat, daß auch bei dem größten hereinbrechenden Uebel dennoch eine unbedingte Steuerausschreibung von Seiten der Regierung nicht erfolgen könne, wird von mehrern Mitgliedern der Schluß der Diskussion verlangt und von der Kammer angenommen. Der Commmissionsantrag wird durch namentliche Abstimmung einstimmig bejaht.

v. Itzstein macht darauf aufmerksam, daß, da die Hauptsache selbst nicht zur Abstimmung gebracht worden, der Anspruch des Herrn Finanzministers durch den von Seiten der Kammer erfolgten Widerspruch schwebend sei.

Schaaff bemerkt, eine Anerkenntniß von Seiten der Kammer sei nicht erfolgt, eine solche Prinzipienfrage auch nicht durch einen Beschluß zu entscheiden.

Viele Mitglieder stimmen bei, worauf zur Diskussion über den weitern Bericht der Budgetcommission das zweite provisorische Steuerausschreiben für 1844 betreffend, übergegangen wird.

Die Commission schlägt der Kammer vor, die Mittheilung der Regierung zur Nachricht zu nehmen.

Mathy. Es ist, in Bezug auf diesen Bericht, von Seiten der Regierungskommission Gewicht darauf gelegt worden, daß darin von provisorischem Ausschreiben die Rede sei, während nach §. 62 die Erhebung definitiv angeordnet worden. Bezüglich auf Gesetze, bezeichnet das Wort provisorisch solche, die erlassen werden, bevor die ständische Zustimmung eingeholt werden kann. — Steuern dagegen sind so lange provisorisch, bis in dem Finanzgesetze die ständische Bewilligung gegeben ist. In diesem Sinne hat der Berichterstatter den Ausdruck „provisorisch" ganz richtig gebraucht.

Nachdem der Commissionsantrag von der Kammer angenommen worden, setzt der Präsident die Kammer in Kenntniß, daß der Abg. Litschgi um einen vierwöchentlichen Urlaub nachgesucht habe, wogegen nichts erinnert wird.

Auf den Antrag Welckers, welchem sich Sander anschließt, den Abg. Kuenzer, dessen Urlaub abgelaufen sei, einzuberufen, erklärt der Präsident, daß dieß geschehen soll.

Welcker: Der Abgeordnete Züllig von Heidelberg habe schon vor acht Tagen die Erklärung wegen Niederlegung seiner Deputirtenstelle (Krankheits halber) abgegeben, welche vielleicht der Kammer hätte vorgelegt werden sollen; jedenfalls sei zu wünschen, daß für die Vervollständigung der Landesvertretung recht bald Sorge getragen werden möge.

Finanzminister v. Böckh bittet die Sache zur Sprache zu bringen, wenn der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern zugegen sei, er wisse nichts von der Sache.

Hecker: Ich erlaube mir eine Frage an den Hrn. Finanzminister zu stellen, die von praktischer Bedeutung ist. Schon öfters ist es vorgekommen, daß von Seiten des Finanzministeriums oder der Hofdomänenkammer bezüglich auf Gerechtsame, z. B. Forstgerechtsame, Erklärungen gegeben wurden, die ein Anerkenntniß im Sinne der landrechtlichen Bestimmungen über Anerkenntnisse solcher unständigen Gerechtsame enthalten. Es ist ferner vorgekommen, daß von Seiten eines Committirten der Hofdomänenkammer Vergleich abgeschlossen wurden, die von solchen dinglichen Gerechtsamen handelten, von der Fiscalbehörde aber entgegengehalten worden ist, auf solche Verträge, Vergleiche oder Anerkenntnisse hin, könne der Richter nicht sprechen; sie seien nicht bindend, denn solche Anerkenntnisse von allen Gerechtsamen, welche Domanialwaldungen oder Domanialgüter

überhaupt betreffen, enthielten eine Spezies der Veräußerungen und da nun Domänen nach der Verfassung in keiner Weise ohne ständische Zustimmung veräußert werden könnten, so könne auch auf ein solches Anerkenntniß das von dem Finanzministerium gegeben werde, kein Richter ein condemnatorisches Urtheil gegen den Fiscus erlassen.

Diese Frage ist von Bedeutung, weil die Rechtssicherheit der Privaten, die mit dem Finanzministerium contrahirt haben, bedeutend gefährdet ist. Andrerseits ist aber auch von Bedeutung, daß dergleichen Verträge zur ständischen Zustimmung vorgelegt werden, wie denn dieß auch in anderen Staaten in gewissen einzelnen Fällen geschieht. Deßhalb erlaube ich mir an den Herrn Finanzminister die Frage, ob solche Exceptionen von Seiten der Fiskalvertreter mit Wissen und Willen des Finanzministeriums gemacht werden.

Finanzminister v. Böckh erklärt, daß auf eine solche wohlpräparirte Frage eine Antwort ohne nähere Prüfung und Ueberlegung des Ganzen völlig ungeeignet wäre; sie gehöre in den Bereich der Gesetzgebung und eine Motion würde Anlaß zu gehöriger Behandlung der Sache.

Schluß der Sitzung.

Tagesordnung auf Montag den 8. Januar 1844 Vormittags 12 Uhr. 1. Diskussion über den Bericht des Abg. von Stockhorn, die Erhebung von Hartschwand ꝛc. zu eigenen Gemeinden. 2. Berichterstattung über die eingekommenen Akten wegen Bestechung der Seelbacher Wahlmänner.